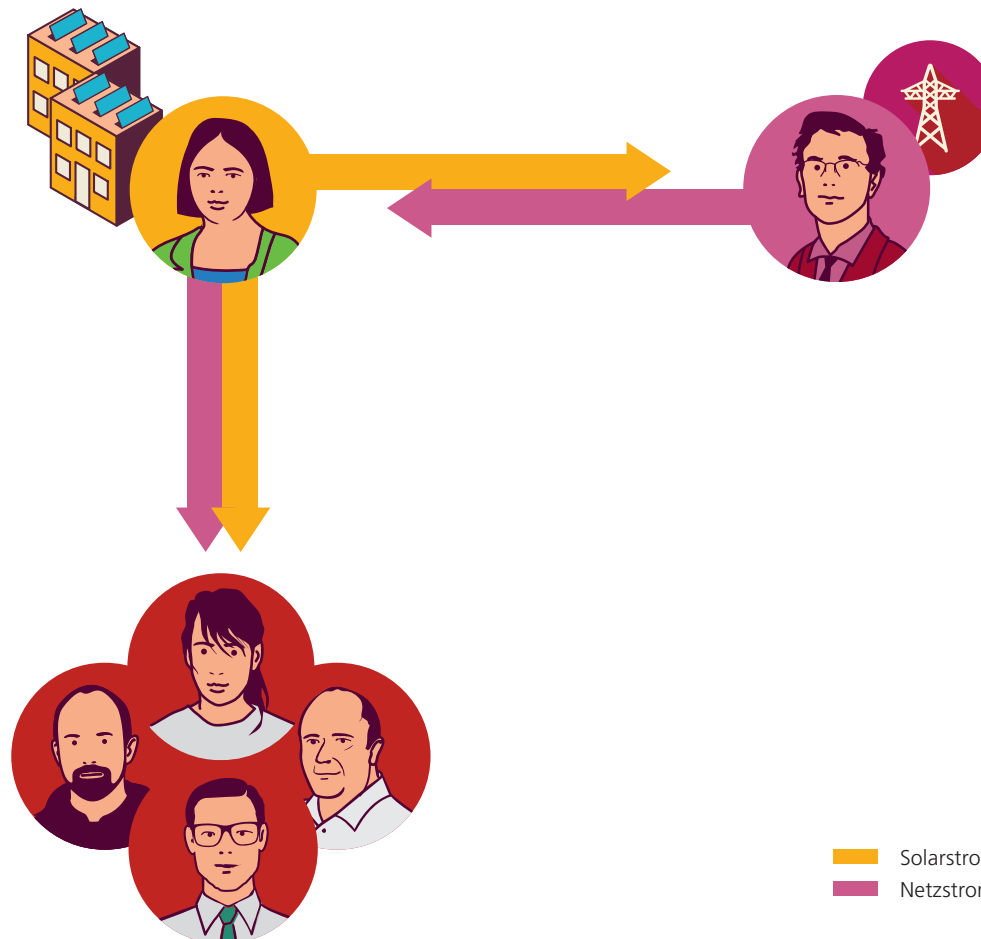


# WER MACHT WAS?

BEI EINEM ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV)  
HABEN DIE WICHTIGSTEN PLAYER UNTERSCHIEDLICHE RECHTE UND  
PFLICHTEN.

### EIGENTÜMER/INNEN\*

- Sie sind verantwortlich für den **Betrieb** der Solaranlage, die **Stromlieferung** von Netz und Solarstrom an die Nutzer/innen und die **Einspeisung** der Überschussproduktion.
- Sie sind zuständig für die **Verrechnung** des Strombezugs der Nutzer/innen.
- Sie können für die Nutzer/innen einen **ZEV** vorsehen.
- Sie erhalten eine Vergütung für den eingespeisten Strom.



### ENERGIEVERSORGER

- Der lokale Energieversorger **liefert dem ZEV Strom** für die Zeiten, in welchen der Solarstrom den Strombedarf der Nutzer/innen nicht deckt.
- Wenn die Solaranlage mehr produziert als in der Immobilie verbraucht wird, wird der Solarstrom ins Netz eingespeist. Der Energieversorger **vergütet** den Eigentümer/die Eigentümerin der Solaranlage hierfür.
- Die **Kosten** für Netzstrom sind normalerweise höher als die Kosten für Solarstrom.

### NUTZER/INNEN

- Die **Nutzer/innen** des Solarstroms sind entweder zur Miete oder besitzen die Immobilie. Im zweiten Fall sind Eigentümer/in und Nutzer/in identisch.
- In einem ZEV beziehen die Nutzer/innen sowohl den Netzstrom wie auch den Solarstrom vom Eigentümer/von der Eigentümerin.
- Durch die Gründung des ZEV bleiben für die Nutzer/innen die **Stromkosten** gleich oder sinken.

\* Zur Vereinfachung wird hier angenommen, dass der Grundeigentümer auch der Gebäudeeigentümer und der Betreiber der Solarstromanlage ist. Andere Fälle werden im Leitfaden von EnergieSchweiz behandelt. ([www.energieschweiz.ch/eigenverbrauch](http://www.energieschweiz.ch/eigenverbrauch)).